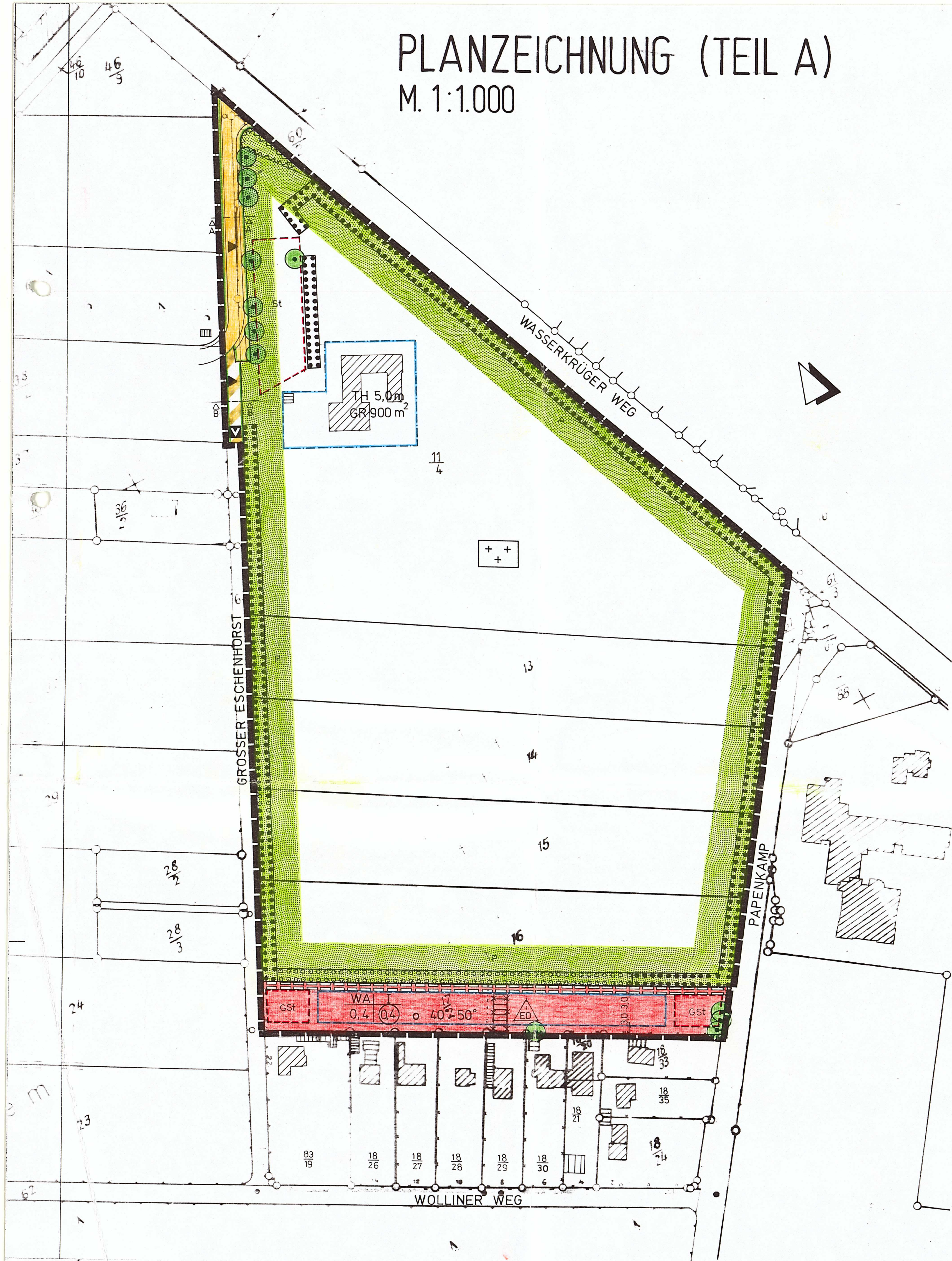


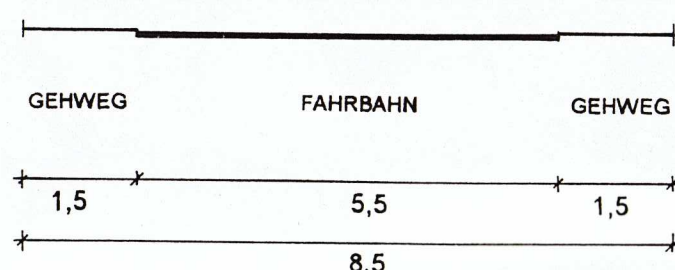
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1.000

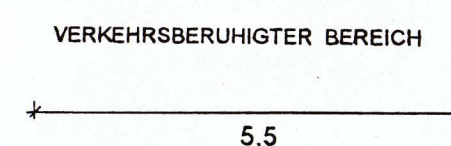


STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

GROSSER ESCHENHORST
(SCHNITT A - A)



(SCHNITT B - B)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.1)	§ 4 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16, 17, 19 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16, 17, 20 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
GR 900 m ²	GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE	§ 16 BAUNVO, § 9 (1) BAUGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16, 20 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
TH 5,0 m	TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTMASS (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.2)	§§ 16 + 18 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
40° - 50°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BAUGB
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
(Gelber Balken)	BAUGRENZE (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.3)	§ 23 BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
(Gelber Balken)	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
(Gelber Balken)	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 (1) 11 BAUGB
(V)	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 (1) 11 BAUGB
(Dreieck)	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 4 BAUGB
(Dreieck)	EIN- / AUSFAHRT	§ 9 (1) 4 BAUGB
(Gestrichelter Balken)	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 (1) 4 + 22 BAUGB
(St)	STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 21 BAUGB
(Gst)	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.4)	§ 9 (1) 21 BAUGB
(P)	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.5)	§ 9 (1) 15 BAUGB
(+)	ZWECKBESTIMMUNG: FRIEDHOF	§ 9 (1) 21 BAUGB
(+)	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT, ZIFFER 1.6)	§ 9 (1) 21 BAUGB
(Punktschraffur)	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (SIEHE TEXT, ZIFFER 2.2)	§ 9 (1) 25 A BAUGB
(Punktschraffur)	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (SIEHE TEXT, ZIFFER 2.3)	§ 9 (1) 25 B BAUGB
(Punktschraffur)	ERHALTUNG VON BÄUMEN (SIEHE TEXT, ZIFFER 2.4)	§ 9 (1) 25 B BAUGB
(Gestrichelter Balken)	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

(Schraffur)	VORHANDENE GEBÄUDE
(Schraffur)	ZUKÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
(Gestrichelter Balken)	FLURSTÜCKSGRENZE
(14)	FLURSTÜCKSNUMMER
(50)	MASSANGABEN IN METERN

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO + § 9 (1) 1 BAUGB)**
DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- TRAUFHÖHE (§§ 16 + 18 BAUNVO + § 9 (1) 1 BAUGB)**
ALS BEZUGSPUNKT FÜR DIE FESTGESETZTE TRAUFGRENZE WIRD DIE HÖHE DES VORHANDENEN AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDES GEHWEGES IM VERLAUF DES GROSSEN ESCHENHORST BESTIMMT.
- BAUGRENZE (§ 23 BAUNVO + § 9 (1) 2 BAUGB)**
DIE FESTGESETZTE BAUGRENZE AUF DEM FLURSTÜCK 17/2 DARF ZU DER AN DEN FRIEDHOF ANGRENZENDE SEITE (GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 + 22 BAUGB)**
AUF DEM FLURSTÜCK 17/2 SIND STELLPLÄTZE NUR INNERHALB DER DAFÜR GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BAUGB)**
INNERHALB DER IM BEREICH DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG FRIEDHOF FESTGESETZTEN BAUGRENZEN IST AUSSCHLIESSLICH DIE ERRICHTUNG FRIEDHOFSBEOZUGENER ANLAGEN (KAPELLE, VERWALTUNG, LEICHENHALLE SOWIE NEBENRÄUME) ZULÄSSIG.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BAUGB)**
ES WIRD EIN GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT SOWIE EIN FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER, DER FEURWEHR UND DER RETTUNGSDIENSTE FESTGESETZT.

2. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND GEM. § 9 (1) 20 BAUGB IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERRICHTEN. WASSERUNDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNGEN DES UNTERBAUS SIND NICHT ZULÄSSIG.
- DIE NACH § 9 (1) 25 A BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND MIT STANDORTGEBUNDENEN, LANDSCHAFTSTYPISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG HAT IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER BAUMMASSNAHMEN FOLGENDEN PFLANZPERIODE (HERBST BIS FRÜHJAHR) ZU ERFOLGEN.
- AUF DEN NACH § 9 (1) 25 B BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND DIE AUFSTEHENDEN GEHÖLZE ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.
- DIE GEM. § 9 (1) 25 B BAUGB MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI ABGANG SIND SIE IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.
- ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS), GARAGEN UND NEBENANLAGEN MIT EINER GERINGEN DACHNEIGUNG (FLACH- ODER PULTDÄCHER) SIND GEM. § 9 (1) 25 A BAUGB NUR IN VERBINDUNG MIT EINER DAUERHAFTEN EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

- INNERHALB DER FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE SIND EIN-FRIEDIGUNGEN BIS ZU 1,00 M HOCH AN DER STRASSENFRONT UND BIS ZU 1,50 M HOCH SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG ZUGELASSEN. MAUERN AUCH ALS SOCKEL SIND UNZULÄSSIG.
- GARAGEN UND CARPORTS IN LEICHTBAUWEISE Z.B. AUS ASBESTZEMENTPLATTEN ODER TRAPEZBLECHEN SIND NICHT ZULÄSSIG. GARAGEN SIND IN MATERIALART UND FARBGEBUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES DARF EINE HÖHE VON 0,45 M BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDE STRASSE (GEHWEG) NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DREMPSEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
- ES SIND NUR HARTDÄCHER ZULÄSSIG; FARBTON ROT - ROTBRAUN - BRAUN. DACHNEIGUNG 40° - 50°.
- STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND GEGEN EINBLICKE AUS DER UMGEBUNG IN GEEIGNETER WEISE ABZUPFLANZEN.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GROSSER ESCHENHORST, WASSERKRÜGER WEG, PAPANENKAMP UND WOLLINER WEG

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZ. 1996 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 15.06.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES HZGT. LAUENBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 71, FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GROSSER ESCHENHORST, WASSERKRÜGER WEG, PAPANENKAMP UND WOLLINER WEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15.12.1995.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE DURCH AUSHANG DES PLANKONZEPTEDES VOM 10.03.1997 BIS 27.03.1997 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.03.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 18.09.1997 DEN ENTWURF BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.01.1998 BIS ZUM 05.02.1998 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS UND DIENSTAGS VON 8.30 UHR BIS 15.30 UHR, MITTWOCHS UND FREITAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR SOWIE DONNERSTAGS VON 8.30 UHR BIS 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.12.1997 DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

MÖLLN, 24. Aug. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.05.1998 BIS 12.06.1998 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS UND DIENSTAGS VON 8.30 UHR BIS 15.30 UHR, MITTWOCHS UND FREITAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR SOWIE DONNERSTAGS VON 8.30 UHR BIS 18.00 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.05.1998 DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

MÖLLN, 24. Aug. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.8.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBENLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

LÜBECK, den 24. August 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.06.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 15.06.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

MÖLLN, 24. Aug. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1, HALBSATZ 2 BAUGB AM 28.08.2000 DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 25.09.2000 AZ: 6/609 - 0909.71 ERKLÄRT, DASS ER KEINE RECHTSVERSTÖSSE GELTEND MACHT.

MÖLLN, 16. Okt. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

MÖLLN, 16. Okt. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 18.10.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 ~~BAUGB~~ DER GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19.10.2000 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, 20. Okt. 2000



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -